

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Antrag der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Ried auf Fl.-Nr. 1419/16, Gemarkung und Gemeinde Herrsching a. Ammersee SOWIE gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Brunnen Ried“ in der Gemarkung Herrsching a. Ammersee zur öffentlichen Trinkwasserversorgung; Bekanntmachung des Erörterungstermins
- ▼ Bundesleistungsgesetz  
Übungen und Manöver der Bundeswehr
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg zum Schutz freilebender Katzen  
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 24.09.2025

## Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

- ▼ 53. Verbandsausschuss-Sitzung am 29.09.2025

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

### ◆ **Antrag der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Ried auf Fl.-Nr. 1419/16, Gemarkung und Gemeinde Herrsching a. Ammersee SOWIE gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Brunnen Ried“ in der Gemarkung Herrsching a. Ammersee zur öffentlichen Trinkwasserversorgung; Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig die beiden wasserrechtlichen Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Ried der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU sowie für die Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken aus dem Brunnen Ried auf Fl.-Nr. 1419/16, Gemarkung und Gemeinde Herrsching a. Ammersee, durch.

Nach Art. 73 Absatz 3 Satz 1 und Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Absatz 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen hierzu mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der **nicht**öffentliche Erörterungstermin findet statt am  
**Dienstag, den 07.10.2025 um 09:00 Uhr**  
**im Besprechungsraum „Gauting“ Raum OG. 271 des Landratsamtes Starnberg**  
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg.

Es ist nachfolgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Ablauf des Erörterungstermins und Hinweise zum Verfahren
3. Darstellung des bisherigen Verfahrens
4. Planungsvorstellung durch den Antragsteller
5. Stellungnahmen der Fachbehörden
6. Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen
7. Sonstiges und Abschluss des Erörterungstermins

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## ◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2025 folgende Übungen durch:  
Landkreis Starnberg  
Truppenübung 29.09.2025 – 24.10.2025

Teilnehmende Soldaten: bis zu 30 Soldaten  
Teilnehmende Fahrzeuge: ca. 07 Radfahrzeuge sowie 1 Raupenfahrzeug 3 BV 206

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwasige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 09.09.2025  
Landratsamt Starnberg  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

## ◆ Verordnung des Landratsamts Starnberg zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 24.09.2025

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), wird verordnet:

### § 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Schutzgebiete:

Gemeinde	Schutzgebiet
Berg	Ortsteil Höhenrain
Gauting	Ortsteil Oberbrunn

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist ein/ eine

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. „Katzenhalter“ eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
3. „Freilebende Katze“ eine Katze, die frei umherläuft, nicht registriert ist und nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. „Halterkatze“ die Katze eines Katzenhalters,
5. „Freilaufende Halterkatze“ eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

# **Amtsblatt für den Landkreis Starnberg**

## **§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhaltern durch einen Tierarzt mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden oder deren Beauftragten die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.
- (3) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu dulden.

## **§ 4 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen**

- (1) Das Landratsamt Starnberg oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Das Landratsamt Starnberg oder ein von ihr Beauftragter darf zur Ergreifung freilebender Katzen im Schutzgebiet gelegene Privat- oder Betriebsgelände betreten. Grundstückseigentümer oder Pächter sind verpflichtet, dies zu dulden und das Landratsamt Starnberg oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.

## **§ 5 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen**

- (1) Das Landratsamt Starnberg überwacht die Einhaltung des § 3 dieser Verordnung. Die in § 4 Beauftragten dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgreifen und vorübergehend in Obhut nehmen. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Dem Landratsamt Starnberg ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.
- (3) Das Landratsamt Starnberg trifft gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

## **§ 6 Überprüfung**

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist. Bei neu auftretenden erheblichen Populationen freilebender Katzen in anderen Gemeinden oder Ortsteilen des Landkreises Starnberg kann die Verordnung jeweils zu Jahresbeginn um Gemeinden oder Ortsteile ergänzt werden, sofern dies aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 24.09.2025

gez.

**Thallinger**  
**Oberregierungsrätin**

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

## ◆ 53. Verbandsausschuss-Sitzung am 29.09.2025

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ findet am

Montag, dem 29.09.2025 um 10:00 Uhr,  
im „beccult“ Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in 82343 Pöcking statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 52. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 24.03.2025
2. Vorberatung Satzungsänderung
3. Beauftragung weitere Leistungsphasen Neubauprojekte Feldafing, Tutzing und Gauting
4. Verschiedenes

### II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 24.09.2025

**VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG**

*Rupert Steigenberger, Verbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister*



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.